

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 11

Kiel, den 15. Mai

1985

Inhalt

Seite

I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz für Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 23. April 1985	115
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn (Verbandssatzung)	115
Hinweise zur Durchführung der tariflichen Bestimmungen über Schutz- und Dienstkleidung.	117
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	118
Pfarrstellenerrichtung	119
III. Stellenausschreibungen	119
IV. Personalnachrichten	121

### Bekanntmachungen

#### **Allgemeine Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz für Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 23. April 1985**

Aufgrund von § 8 Abs. 4 der Mutterschutzverordnung vom 22.1.1968 (BGBl. I S. 106) in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung über den Mutterschutz für Kirchenbeamtinnen und öffentlich-rechtlich angestellte Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 19.9.1979 (GVOBl. S. 305), geändert durch die Rechtsverordnung vom 9.12. 1980 (GVOBl. 1981 S. 11), wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### § 1

§ 8 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung vom 22.1.1968 (BGBl. I S. 106) ist, soweit er die Heranziehung zur Dienstleistung an Sonn- und Feiertagen untersagt, auf Pastorinnen, Pfarrvikarinnen Pastoralassistentinnen und Vikarinnen nicht anzuwenden.

#### § 2

Pastorinnen, Pfarrvikarinnen Pastoralassistentinnen und Vikarinnen, die während ihrer Schwangerschaft und, solange sie stillen, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, ist in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe zu gewähren.

#### § 3

Diese Verwaltungsanordnung tritt mit der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Vorstehende vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes am 23. April 1985 beschlossene Verwaltungsanordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 25. April 1985

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 3232 – VHI / D II

#### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn (Verbandssatzung)**

Kiel, den 19. April 1985

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn hat mit Beschluß vom 6. Dezember 1984 die Verbandsatzung vom 12. Dezember 1978 (GVOBl. 1979, S. 260) neu gefaßt.

Die kirchenaufsichtlich genehmigte Neufassung der Verbandsatzung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Kramer

Az.: 10 KGV Elmshorn R I / R 1

**Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn****§ 1****Bestand, Rechtsform und Sitz**

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn ist Rechtsnachfolger der früheren Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmshorn, ihm gehören an die

1. Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Elmshorn,
2. Ev.-Luth. Stifts-Kirchengemeinde Elmshorn,
3. Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde Elmshorn,
4. Luther-Kirchengemeinde Elmshorn,
5. Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn,
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum guten Hirten“ Elmshorn.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn hat seinen Sitz in Elmshorn und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört auch sie dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn an.

(4) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn führt ein eigenes Kirchensiegel mit Siegelbild.

**§ 2****Aufgaben**

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden durch gemeinsame Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen und Erarbeitung gemeinsamer Planungen.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung in gemeinsam berührenden Interessen gegenüber den kommunalen und staatlichen Körperschaften.
2. Errichtung und Unterhaltung der Gemeindegewerkschaften- bzw. Gemeindepflegestation, des „Präbendestiftes“ und des Friedhofs in der Friedensallee, Elmshorn, als Einrichtung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn.
3. Genehmigung der Elternbeiträge für die Kindertagesstätten der Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde, Kirchenstraße 38, der Luther-Kirchengemeinde, Rethfelder Ring 2, der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde, Memeler Straße 36, und der Ev.-Luth. St. Ansgar-Kirchengemeinde, Parkweg 2.
4. Verwaltung des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes, soweit es nicht durch Vereinbarungen über Besitzeinweisungen nach § 4 Abs. 1 in Besitz der Kirchengemeinden ist.

(3) Die Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 kann im Wege einer Vereinbarung nach Art. 58 Abs. 2 VerfNEK auf Beschluß der Verbandsvertretung durch das Rentamt im Kirchenkreis Rantzaу wahrgenommen werden.

**§ 3****Finanzierung**

Die durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben werden durch Umlage von den Verbandsgemeinden nach der Zahl ihrer Gemeindeglieder getragen.

**§ 4****Eigentums- und Besitzverhältnisse an Grundstücken**

(1) Der unmittelbare Besitz an den im Eigentum des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken wird den Verbandsgemeinden durch besondere Vereinbarungen übertragen.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband kann Grundstücke, die sich im Besitz einer Verbandsgemeinde befinden, nur mit ihrer Zustimmung veräußern, belasten oder in den Besitzverhältnissen ändern.

**§ 5****Organe**

Die Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

**§ 6****Verbandsvertretung**

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor und einem Kirchenvorsteher der Verbandsgemeinden.

(2) Die Kirchenvorstände wählen für die Dauer ihrer Amtszeit die Mitglieder der Kirchengemeindeverbandsvertretung und für jedes Mitglied einen persönlichen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist eine Nachwahl des Ersatzmitglieds durchzuführen.

(3) Die Verbandsvertretung wählt auf ihrer ersten Sitzung für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; sie dürfen weder Pastor noch hauptamtlicher Mitarbeiter einer kirchlichen Körperschaft sein.

**§ 7****Aufgaben der Verbandsvertretung**

Die Verbandsvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt den Verbandsausschuß.
2. Sie setzt die Umlage gem. § 3 fest.
3. Sie beschließt den Haushaltsplan des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn einschließlich des Stellenplans, nimmt die Jahresrechnung ab und entscheidet über die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften.
4. Sie beschließt über den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten.
5. Sie beschließt über Neubauten und wesentliche Änderungen an Gebäuden.
6. Sie beschließt über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Verbandsausschuß vorlegt oder die sie an sich zieht.
7. Sie beaufsichtigt die Geschäftsführung des Verbandsausschusses.
8. Sie beschließt über die Grundsätze des Betriebs der Einrichtungen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes.

**§ 8****Geschäftsordnung der Verbandsvertretung**

(1) Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу gilt in ihrer jeweiligen Fassung für die Verbandsvertretung entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes oder wenn der Verbandsausschuß es verlangen.

(3) Die Verbandsvertretung tagt nach Maßgabe des Art. 120 Abs. 2 der Verfassung der NEK öffentlich. Vorsitzende von Kirchenvorständen und Pfarrstelleninhaber der Verbandsgemeinden haben bei Anwesenheit Wortrecht.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kirchengemeindeverbandes bzw. der Stelle der nach § 2 Abs. 3 Aufgaben übertragen sind, sollen

in Fragen ihres Arbeitsgebietes zu den Sitzungen mit beratender Stimme herangezogen werden. Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Sachverständige, insbesondere Kirchenkreisbeauftragte, gehört werden.

### § 9

#### Verbandsausschuß

(1) Jede Verbandsgemeinde ist im Verbandsausschuß durch ein Mitglied vertreten; zwei Mitglieder des Verbandsausschusses müssen Pastoren sein. Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Verbandsvertretung durch die Verbandsvertretung gewählt.

(2) Für die in den Verbandsausschuß gewählten Mitglieder sind die nicht gewählten Mitglieder der Verbandsvertretung gleichzeitig Ersatzmitglieder.

(3) Den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und dessen Stellvertreter wählt die Verbandsvertretung aus den dem Verbandsausschuß angehörenden Pastoren.

(4) Sind die Vorsitzenden der Kirchenvorstände nicht gewählte Mitglieder des Verbandsausschusses, können sie beratend an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung nimmt beratend an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teil.

(6) Außerhalb der Tagungen der Verbandsvertretung nimmt der Verbandsausschuß in dringenden Fällen die Aufgaben der Verbandsvertretung wahr. Über seine Maßnahmen hat er der Verbandsvertretung auf der nächsten Sitzung zu berichten. Sie entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

### § 10

#### Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuß führt die Geschäfte des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt deren Beschlüsse durch.

(2) Der Verbandsausschuß stellt die Entwürfe der Haushaltspläne auf. Er verwaltet das Vermögen des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn und verfügt über die Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(3) Der Verbandsausschuß entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn, regelt ihren Dienst und führt über sie die Dienstaufsicht. Er kann die Wahrnehmung der Dienstaufgaben delegieren. Der Verbandsausschuß entscheidet über Organisations- und Dienstverteilungspläne und Stellenbeschreibungen.

(4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten ist der Vorsitzende des Verbandsausschusses befugt, Eilentscheidungen zu treffen. Der Verbandsausschuß entscheidet, ob die Maßnahmen bestätigt oder geändert werden.

### § 11

#### Geschäftsordnung des Verbandsausschusses

(1) Die Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau gilt in ihrer jeweiligen Fassung für den Verbandsausschuß entsprechend, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Verbandsausschuß tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Er muß einberufen werden, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Grundes verlangt.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

### § 12

#### Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses kann die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten einladen. Darüberhinaus ist eine solche Sitzung anzusetzen, wenn sie von mindestens zwei Kirchenvorständen beantragt wird.

### § 13

#### Änderung der Satzung, Ausscheiden, Auflösen des Verbandes

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1985 in Kraft.

(2) Mit dem gleiche Tage treten die Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn in der Fassung vom 12. Dezember 1978 (GVOBl. 1979, S. 260) und die Geschäftsordnung für die Organe des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Elmshorn vom 06. April 1962 außer Kraft.

#### **Hinweise zur Durchführung der tariflichen Bestimmungen über Schutz- und Dienstkleidung**

Kiel, den 18. April 1985

Das Tragen von Schutz- und Dienstkleidung ist in den §§ 66 und 67 des Kirchlichen Arbeiter-Tarifvertrages und des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages sowie in § 23 des Manteltarifvertrages für Auszubildende geregelt. Die nachstehenden Hinweise sollen zu einer praxisgerechten Anwendung der entsprechenden Bestimmungen beitragen:

#### 1. **Schutzkleidung:**

Das Tragen von Schutzkleidung kann sowohl gesetzlich vorgeschrieben sein als auch vom Anstellungsträger verlangt werden. In beiden Fällen hat der Anstellungsträger die Grundausrüstung und Ersatzbeschaffung nach den Bedürfnissen des jeweiligen Einzelfalles zu regeln. Den Erfordernissen in der Praxis entspricht es, daß hierbei die Kosten voll übernommen werden.

#### **Reinigung und Pflege:**

Für die Reinigung und Pflege der Schutzkleidung kann dem Mitarbeiter eine pauschale Entschädigung von monatlich 20,— bis 25,— DM gewährt werden.

#### 2. **Dienstkleidung:**

Dienstkleidung wird grundsätzlich vom zuständigen Anstellungsträger vorgeschrieben. Sie dient der besonderen Kenntlichmachung im dienstlichen Interesse. Die Dienstkleidung ist an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit zu tragen. An den Kosten der Anschaffung und Erneuerung ist der Mitarbeiter zu beteiligen. Diese Beteiligung sollte 25 v.H. der notwendigen Kosten nicht überschreiten.

#### **Reinigung und Pflege:**

Entschädigungen für die Reinigung und Pflege der Dienstkleidung werden nicht gewährt, da die Dienstkleidung an Stelle der sonstigen eigenen Kleidung getragen werden muß.

Es bleibt den Anstellungsträgern unbenommen, im Rahmen dieser Empfehlungen Näheres für ihre Bereiche zu regeln und insbesondere für die Gemeindegewerkschaften und Pfleger, die im pflegerischen Einsatz stehen, die vom Diakonischen Werk in Rendsburg empfohlene Praxis zu übernehmen.

Mit diesen Hinweisen werden alle Regelungen außerhalb der entsprechenden Tarifverträge, die die Schutz- und Dienstkleidung regeln, insbesondere die Rundverfügungen des ehemaligen Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Kirche Schleswig-Holsteins vom 2. April 1974 (Az.: 35510/35511-74-XII/C2) und vom 19. Oktober 1976 (Az.: 3551-76-XII/C2), aufgehoben.

Verband Kirchlicher und Diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
Der Vorsitzende  
Floerke

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3551 - D I / D 4

#### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 23. April 1985

Kirchengemeinde: Bargum  
Kirchenkreis: Husum-Bredstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bargum.



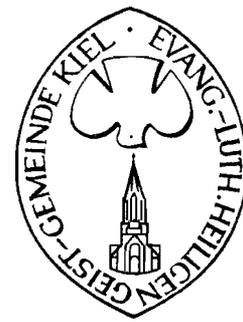
Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 9153 Bargum - R I / ARN 2

\*

Kirchengemeinde: Heiligengeist-Gemeinde Kiel  
Kirchenkreis: Kiel

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Heiligengeist-Gemeinde Kiel.



Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 9153 Heiligengeist-Gemeinde Kiel - R I / ARN 2

\*

Kirchengemeinde: Sarau  
Kirchenkreis: Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Sarau.



Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 9153 Sarau - R I / ARN 2

\*

Kirchengemeinde: Süderstapel  
Kirchenkreis: Schleswig

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderstapel.



Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 9153 Süderstapel - R I / ARN 2

Kirchengemeinde: Rahlstedt  
Kirchenkreis: Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Rahlstedt.



Nordelbisches Kirchenamt  
Dr. Blaschke

Az.: 9153 KGV Rahlstedt – R I / ARN 2

### Pfarrstellenerriichtung

4. Pfarrstelle der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag (mit Wirkung vom 1. Mai 1985).

Az.: 20 Dienstleistung mit besonderem Auftrag (4) – P I / P 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Juli 1985 zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Lemsahl-Mellingstedt gehört zu den Walddörfern im Norden Hamburgs. Obwohl es ein Stadtteil von Hamburg ist, hat sich weitgehend der dörfliche Charakter erhalten. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 2.400 Gemeindeglieder und verfügt über ein Gemeindezentrum mit einem Gemeindesaal für den Gottesdienst und größere Veranstaltungen, ein Pastorat, eine Küsterwohnung, ein Kirchenbüro, einen Kindergarten, einen Konfirmandenraum, einen Erwachsenenraum und Jugendräume. Eine Grundschule ist am Ort. Alle weiterführenden Schulen sind in gut erreichbarer Nähe.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Moscovici, Madacker 5, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40/6 08 07 81, der Kirchenvorsteher, Herr Struck, Saalkamp 10, 2000 Hamburg 65, Tel. 0 40/6 07 17 77, und Propst Lehmann, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, Tel. 0 40/6 03 10 92/99.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lehmsahl-Mellingstedt – P II / P 3

\*

In der Dom-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig wird die 1. Pfarrstelle zum 1. Juni 1985 vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig hat ca. 16.000 Gemeindeglieder bei 7 Pfarrstellen. Zum Bezirk Dom-West (1. Pfarrstelle) gehören ca. 3.200 Gemeindeglieder. In einem parkähnlichen Gelände in Zentrumsnähe liegen das moderne Pastorat (1973), das große Gemeindezentrum (1975) mit Jugendhaus und die vom Kirchenkreis getragene Familienbildungsstätte. Dom-West ist ein überregionales Zentrum mit vielfältigen Aktivitäten, die koordiniert werden müssen. Ein hauptamtlicher Jugendwart, eine Gemeindegewerkschaft, ein Hausmeister, eine stundenweise beschäftigte Schreibkraft sowie ein Kreis von Helfern unterstützen den Pastor bei seiner Arbeit. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor (Dom-Prediger) bzw. eine Pastorin (Dom-Predigerin), der bzw. die in Fortsetzung der bisherigen Arbeit die Senioren und die mittlere Generation anspricht, Hausbesuche macht und Gesprächskreise leitet. Familiengottesdienste und Kamin-Abende könnten seine bzw. ihre Arbeit im Gemeindezentrum abrunden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hertel, Stadtweg 86, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 56 46, und Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (1) – P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Tonndorf im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Tonndorf liegt in Hamburg zwischen Wandsbek und Rahlstedt und ist damit innenstadtnahe, hat aber zugleich noch gartenstadtartigen Charakter mit viel Grün. Zur Gemeinde gehören ca. 5.000 Glieder. Im Bereich des Pfarrbezirks liegen die hübsche, 1954 erbaute Kirche und ein Gemeindehaus mit dem Pfarrbüro. Zur Gemeinde gehört ein zweiter Pfarrbezirk, in dem sich die diakonischen Einrichtungen der Gemeinde befinden, das Kindertagesheim, eine Schwesternstation und eine Einsatzstelle für Zivildienstleistende. Die Pfarrstelle dort ist vor kurzem besetzt worden. Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der in Zusammenarbeit mit dem anderen Pastor dem Gemeindeleben neue Impulse geben kann. Vor allem sollen der Kindergottesdienst und die Jugendarbeit wieder aufgenommen werden. Der Vakanzvertreter hat in einem Kreis von Erwachsenen mit theologischer Weiterbildung begonnen. Es wäre gut, wenn auch diese Arbeit fortgesetzt werden würde.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Horstkotte, Tonndorfer Strand 38, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40/66 75 53 (nach 18.00 Uhr), Pastor Bethke, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40/66 16 39, und Propst Schroeder, Claudiusstraße 55 e, 2000 Hamburg 70, Tel. 0 40/68 11 28.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tonndorf (1) – P II / P 3

\*

In der Kirchengemeinde Weddingstedt im Kirchenkreis Norderdithmarschen wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1985 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der gegenwärtige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Weddingstedt, die fast ausschließlich von dörflichem Charakter geprägt ist, liegt unmittelbar vor den Toren der Kreisstadt Heide an der Eisenbahnlinie Hamburg–Westerland (IC-Zug-Haltestelle in Heide, eigener Haltepunkt in Weddingstedt) in sehr reizvoller, waldreicher Geestlandschaft. Außer der Grundschule am Ort, sind sämtliche anderen Schularten in Heide durch Stadtbusverbindung gut zu erreichen. Zur Kirchengemeinde Weddingstedt (ca. 4.000 Gemeindeglieder) gehören neben dem Kirchdorf mit der erstmalig 1140 urkundlich erwähnten schönen, gut erhaltenen und gepflegten, 1559 z.T. neu erbauten St.-Andreas-Kirche noch 3 Außendörfer mit einer 1969 in Wesseln neu erbauten Kreuz-Kirche, in welcher zweimal im Monat Gottesdienste gehalten werden. In Wesseln besteht eine ev. Kinderspielstube, in Wed-

dingstedt eine von der kommunalen Verwaltung betreute Kinderspielstunde. Im Kirchdorf Weddingstedt befinden sich die beiden Friedhöfe der Kirchengemeinde. Der Verwalter der 2. Pfarrstelle, der aufgeschlossene Kirchenvorstand und eine zahlreiche haupt-, neben- und vor allem ehrenamtliche Mitarbeiterschaft erhoffen sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, dem bzw. der eine evangeliumsgemäße Verkündigung und Seelsorge Hauptanliegen seines bzw. ihres Dienstes ist. Sie alle erhoffen sich eine gute Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung, Fortführung und möglichst Erweiterung der zahlreichen gemeindlichen Aktivitäten. Das alte Pastorat (1859 erstmalig bezogen) ist im besten baulichen und wohnlichen Zustand und kann mit größter Wahrscheinlichkeit zum Dienstantritt bezogen werden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 2240 Heide (Holst.). Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Ganßauge, Friedhofstr. 5, 2241 Weddingstedt, Tel. 04 81/54 09, der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bertram, Doppelreihe 15, 2240 Wesseln, Tel. 04 81/7 19 15 bzw. 9 73 22 (dienstlich), und Propst Dr. Asmussen, Markt 27, 2240 Heide, Tel. 04 81/6 32 20.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Weddingstedt (1) – P I / P 3

### Stellenausschreibung

Im August/September 1985 ist die Stelle eines hauptamtlichen Leiters der offenen Jugendarbeit in Niebüll mit einem / einer

Sozialpädagogen / in  
oder

Bewerber vergleichbarer Qualifikation

zu besetzen.

Vergütung nach BAT.

Die Anstellung erfolgt über die Stadt Niebüll, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll übt ein Vorschlagsrecht aus.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Niebüll, Hauptstr. 1, 2260 Niebüll.

Auskünfte erteilt Pastor Nielsen, Kirchenstr. 6, 2260 Niebüll, Tel.: 0 46 61/87 81.

Az.: 30 – Niebüll – E 1

## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 die bisherige Kirchenarchivinspektorin Gabriele Baus zur Kirchenarchivoberinspektorin;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1985 der bisherige Kirchenoberamtsrat Alexander Kummer zum Kirchenverwaltungsrat;
- mit Wirkung vom 1. Mai 1985 der bisherige Kirchenamtsrat Heinz Thielsch zum Kirchenoberamtsrat.

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Klaus Walter Schlömp, bisher in Ahrensburg, in das Amt eines Studienleiters im Prediger- und Studienseminar der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit dem Dienstsitz in Preetz;
- mit Wirkung vom 16. Mai 1985 die Pastorin Christine Ehlen, geb. Elste, z.Z. beurlaubt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der Kirchengemeinden Hamwarde und Worth, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

### Eingeführt:

- Am 21. April 1985 der Pastor Gunnar Adolphsen als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für diakonische Aufgaben.

### Verlängert:

- Die Beurlaubung des Pastors Professor Dr. Günther Gaßmann für eine Tätigkeit beim Oekumenischen Rat in Genf um 3 Jahre über den 31. Mai 1985 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Winfried Hohlfeld als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten für Umweltfragen um 4 Jahre über den 31. Juli 1985 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Peter Kruse als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg um 5 Jahre über den 30. September 1985 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Detlev Nonne als Pastor des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 30. September 1985 hinaus.

### Beauftragt:

Mit Wirkung vom 16. Mai 1985 der Pastor z. A. Hanns-Johann Ehlen, z.Z. in Hamwarde, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Hamwarde und Worth, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg (Regelung nach § 7 Abs. 1 des Teilbeschäftigungsgesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1985).

### In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1985 der Pastor Hermann Kriege in Kronprinzenkoog;  
mit Wirkung vom 1. Juni 1985 der Pastor Dr. Günter Frankowski in Reinbek.



Pastor i. R.

### Ferdinand Thiele

geboren am 4. November 1897 in Lübeck  
gestorben am 14. April 1985 in Oster-Ohrstedt

Der Verstorbene wurde am 12. Mai 1929 in Schleswig ordiniert. Von Juni 1929 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Dezember 1964 war er Pastor der Kirchengemeinden Oland und Gröde.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Thiele.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel**

**Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt**